



NR. 321 | 08.02.2018

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

für das Institut für künstlerische Nachwuchsförderung

- folkwang junior -

der Folkwang Universität der Künste

vom 31.01.2018



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 1 und 40 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Fachbereich 1 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- Präambel
- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Vorstand
- § 5 Beirat
- § 6 Inkrafttreten

**Präambel**

Die Folkwang Universität der Künste ist in besonderer Weise der Nachwuchsförderung sowie den damit eng verbundenen Aufgaben im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich verpflichtet. In diesem Sinn soll sich das Institut für künstlerische Nachwuchsförderung „folkwang junior“ der Folkwang Universität der Künste als Kompetenzzentrum für Begabtenfindung und -förderung im Ruhrgebiet etablieren. Als eines der größten europäischen Ballungszentren verfügt das Ruhrgebiet über eine außergewöhnlich hohe ethnische und kulturelle Diversität. Dies stellt sehr gute Voraussetzungen für das Vorhandensein und Auffinden von Hochbegabungen dar.

„folkwang junior“ engagiert sich in besonderer Weise für den exzellenten künstlerischen Nachwuchs unter 18 Jahren und verfolgt hierbei einen interdisziplinären Ansatz.

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Das Institut für künstlerische Nachwuchsförderung „folkwang junior“ ist eine künstlerische Einrichtung der Folkwang Universität der Künste im Fachbereich 1.

**§ 2**

**Aufgaben**

Das Institut für künstlerische Nachwuchsförderung „folkwang junior“ stärkt die nachhaltige Ausbildung junger hochbegabter Künstler für die professionelle Praxis. Im Fokus der Förderung steht nicht nur der künstlerische Einzelunterricht, sondern ausdrücklich das Begleiten der Studierenden auf dem Weg zu einer ganzheitlich gebildeten künstlerischen Persönlichkeit.

1. Aufgaben im Bereich der Begabtenfindung:

- Identifizierung von Hoch- und Spitzenbegabungen (Talentscouting),
- Schaffung von Kooperationsstrukturen mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen zur Begabtenfindung,
- Durchführung von Aufnahmeprüfungen,
- Einrichtung einer organisatorischen Anlaufstelle für Hochbegabte, deren Eltern und Lehrende,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Pressearbeit.

2. Aufgaben im Bereich der Begabtenförderung:

- Entwicklung professioneller künstlerischer Kompetenz (Exzellenz),
- Entwicklung künstlerischer Kreativität,
- Ermöglichen von begabungsadäquatem Lernen (individuelle Förderung, Auftrittstraining),
- Gestaltung eines prägungsgünstigen Umfeldes,
- Koordination und Unterstützung nationaler und internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Hochbegabtenförderung.

3. Aufgaben im Bereich Nachhaltigkeit:

- Qualifizierung Hoch- und Spitzenbegabter für ein weiterführendes Studium an der Folkwang Universität der Künste,
- Evaluation der Fördermaßnahmen sowie Aufarbeitung für die Nutzung in Praxis, Forschung und Lehre,
- Begleitforschung zu Begabtenfindung, -förderung und -entwicklung,
- Bestandsaufnahme, Archivierung und Dokumentation der durchgeführten Aktivitäten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Instituts für künstlerische Nachwuchsförderung „folkwang junior“ sind die am Institut lehrenden Mitglieder des Fachbereichs 1 und gegebenenfalls anderer Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste sowie die als Jungstudierende am Institut zugelassenen Schülerinnen und Schüler.

(2) Weitere Hochschulangehörige können eine Mitgliedschaft am Institut beantragen. Über die Anträge entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1.

**§ 4****Vorstand**

- (1) Das Institut für künstlerische Nachwuchsförderung wird durch einen Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Institutsleiterin oder der Institutsleiter, welche oder welcher zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist,
  - die künstlerische Geschäftsführerin oder der künstlerische Geschäftsführer,
  - zwei am Institut für künstlerische Nachwuchsförderung tätige Lehrende.
- (3) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 im Einvernehmen mit dem Rektorat bestimmt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Die künstlerische Geschäftsführerin oder der künstlerische Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte des Institutes,
  - Vorbereitung der Vorstands- und Beiratssitzungen.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

**§ 5****Beirat**

- (1) Der Vorstand wird von einem Beirat beraten. Der Beirat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 1, einer Angehörigen oder einem Angehörigen anderer Fachbereiche, ein Elternvertreter und zwei externen Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Bereich der Nachwuchsförderung.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 gewählt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in Fragen des Studienangebotes, der Verwendung der Institutsmittel und des Personaleinsatzes.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.



**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 vom 17.01.2018.

Essen, den 31.01.2018  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob